SVS

Schweizerischer Verband der Sozialversicherungs-Fachleute

Zentral-Prüfungskommission

Berufsprüfung 2016

Unfallversicherung (UV)

Lösungsvorschlag

Kandidatennummer:	
Prüfungsdauer:	**60 Minuten**
Anzahl Seiten der Prüfung (inkl. Deckblatt):	**13**
Beilage(n):	**Keine**
Maximale Punktzahl:	**60**
Erzielte Punkte:	
Note:	

Hinweise:

- Schreiben Sie Ihre Kandidatennummer auf das Deckblatt und jede Seite.
- Prüfen Sie den Aufgabensatz auf seine Vollständigkeit.
- Schreiben Sie Ihre Antworten ausschliesslich auf die Vorderseiten der Antwort-/Lösungsblätter. Stichworte sind zugelassen (auf Ausnahmen wird hingewiesen). Der blosse Hinweis auf einen Gesetzes- oder Verordnungsartikel genügt nicht (ausser, es wird ausdrücklich erlaubt).
- Verwenden Sie bei Bedarf für Ihre Lösungen ein Zusatzblatt. Es sind ausschliesslich die offiziellen Zusatzblätter erlaubt. Die Zusatzblätter werden Ihnen bei Bedarf durch die Prüfungsaufsicht abgegeben. Sie erhalten die Zusatzblätter nach Prüfungsbeginn durch Handzeichen.
- Die Prüfungsaufgaben können in beliebiger Reihenfolge gelöst werden. Teillösungen ergeben ebenfalls Punkte. Das Punktemaximum wird bei jeder Aufgabe angegeben.

Die Experten/innen			**Unterschriften**
Datum		Experte/in1	
		Experte/in 2	

	maximale Punkte	erzielte Punkte

Aufgabe 1: Unterstellung **5 Punkte**

Bestimmen Sie anhand der unten aufgeführten Angaben, welcher Versicherer für den jeweiligen Betrieb zuständig ist.

5

Betrieb	**Suva**	***Anderer Versicherer***
Treuhandbüro Exakta AG	☐	☐
Eisengiesserei Müller AG	☐	☐
Schreinerei Zimmermann AG	☐	☐
Autowerkstatt Häberli GmbH	☐	☐
Privatbank Money AG	☐	☐
Pizzeria Da Luigi	☐	☐
Zahnarztpraxis Denta GmbH	☐	☐
Bauamt der Gemeinde Teufenthal (AG)	☐	☐
Architekturbüro Huber & Co.	☐	☐
Chemische Reinigung Hamdani	☐	☐

Lösungsvorschlag:

Betrieb	***Suva***	***Anderer Versicherer***
Treuhandbüro Exakta AG	☐	☒
Eisengiesserei Müller AG	☒	☐
Schreinerei Zimmermann AG	☒	☐
Autowerkstatt Häberli GmbH	☒	☐
Privatbank Money AG	☐	☒
Pizzeria Da Luigi	☐	☒
Zahnarztpraxis Denta GmbH	☐	☒
Bauamt der Gemeinde Teufenthal (AG)	☒	☐
Architekturbüro Huber & Co.	☒	☐
Chemische Reinigung Hamdani	☒	☐

Korrekturhinweis: pro richtige Antwort 0.5 Punkte, max. 5 Punkte

❒ ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblatts

	maximale Punkte	erzielte Punkte
Aufgabe 2: Zeitlicher Versicherungsschutz **8 Punkte**		
Karl Zobrist hat einen Arbeitsvertrag für eine Vollzeitstelle ab 1.1.2016 bei der Beck Bäckerei in Luzern. An seinem ersten Arbeitstag, 4.1.2016, fährt er morgens um 5.30 Uhr mit dem Zug von seinem Wohnort nach Luzern. Infolge Glatteises rutscht er beim Verlassen des Bahnhofsgebäudes in Luzern aus. Dabei zieht er sich eine Muskelzerrung am rechten Oberschenkel zu. Er meldet diesen Vorfall via seinen neuen Arbeitgeber bei dessen UVG-Versicherer.		
2.1 Ist Karl Zobrist bereits über seinen neuen Arbeitgeber UVG-versichert?	4	
2.2 Wie stünde es um den Versicherungsschutz, wenn er nur eine Teilzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als acht Stunden bei der Beck Bäckerei in Luzern antreten würde?	2	
2.3 Wie sähe es aus, wenn sich der Unfall am 1.1.2016 morgens um 05.00 Uhr bei der Heimkehr von der Silvesterparty ereignet hätte? Wäre in diesem Fall Karl Zobrist über seinen neuen Arbeitgeber UVG-versichert?	2	
Begründen Sie Ihre Antworten.		
Lösungsvorschlag:		
*2.1 Ja **(1 P)*** *Aufgrund des Hinweises, dass Karl Zobrist eine Vollzeitstelle **(1 P)** bei der Firma Beck Bäckerei antritt, kann davon ausgegangen werden, dass er auch NBU-Deckung geniesst **(1 P)**. Somit beginnt in seinem Falle die Versicherung um 0.00 Uhr des Tages, an dem er die Arbeit hätte antreten sollen **(1 P)**.*		
*2.2 In diesem Falle beginnt die Versicherung mit dem Antritt des Arbeitsweges **(1 P)**, da er nur für Berufsunfälle und Unfälle auf dem Arbeitsweg versichert ist **(1 P)**.*		
*2.3 Nein **(1 P)*** *Da der Stellenantritt in diesem Fall noch nicht erfolgt ist **(1 P)**, besteht auch noch kein Versicherungsschutz über den UVG-Versicherer seines neuen Arbeitgebers.*		
auch akzeptiert: *2.1 1 Punkt für - versichert* *1 Punkt für - Antritt der Stelle* *- Art. 3 Abs. 1 UVG* *- 0.00 Uhr des ersten Arbeitstags oder nur erster Arbeitstag genügt* *- Allgemeiner Hinweis, dass Arbeitsweg versichert* *2.1 1 Punkt für - NBU* *2.2 1 Punkt für - versichert* *1 Punkt für - Arbeitsweg (z.B. angetreten oder auch versichert)* *- Art. 13 Abs. 2 UVV und/oder Art. 7 Abs. 2 UVG* *1 Punkt für - BU (resp. BUV)* *2.3 1 Punkt für - nicht versichert* *1 Punkt für - Stelle noch nicht angetreten* *- Unfall vor dem Stellenantritt (erster Arbeitstag)* *- beginnt am Tag des Arbeitsantritts*		

❒ ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblatts

	maximale Punkte	erzielte Punkte
Aufgabe 3: Ersatzkasse **3 Punkte** Nennen Sie drei Tätigkeiten der Ersatzkasse. Tätigkeit 1: Tätigkeit 2: Tätigkeit 3: ***Lösungsvorschlag:*** - *Sie erbringt die gesetzlichen Versicherungsleistungen an verunfallte Arbeitnehmer, für deren Versicherung nicht die SUVA zuständig ist und die von ihrem Arbeitgeber nicht versichert worden sind.* - *Sie trägt die Kosten für die gesetzlichen Leistungen eines Versicherers nach Artikel 68, der zahlungsunfähig geworden ist.* - *Sie zieht vom säumigen Arbeitgeber die geschuldete Ersatzprämie ein.* - *Sie weist Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmer nach erfolgter Mahnung nicht versichert haben, einem Versicherer zu.* - *Der Bundesrat kann der Ersatzkasse auch Aufgaben übertragen, die nicht in den Tätigkeitsbereich der andern Versicherer fallen.* ***Korrekturhinweis: Je genannte Tätigkeit 1 Punkt, max. 3 Punkte.***	3	

❒ ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblatts

	maximale Punkte	erzielte Punkte
Aufgabe 4: Unfallbegriff **3 Punkte** Hans Haas gönnt sich zum Mittagessen in einem Restaurant Sauerkraut mit Speck und Kartoffeln. Beim Essen des Specks beisst er auf ein Knorpelstück. Dabei bricht an einem Eckzahn die Plombe heraus. Besteht eine Leistungspflicht der Unfallversicherung? Begründen Sie Ihre Antwort. ***Lösungsvorschlag:*** *Nein **(1 P)*** *Speck weist immer wieder Knorpelstücke auf **(1 P)**. Diese stellen daher keinen ungewöhnlichen äusseren Faktor dar **(1 P)**.*	3	

❒ ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblatts

	maximale Punkte	erzielte Punkte
Aufgabe 5: Rückfall und Spätfolgen **5 Punkte** Christina Steiner, 40 Jahre alt, fuhr auf verschneiter Strasse mit etwas überhöhter Geschwindigkeit und verunfallte schwer. Sie war über 2 Jahre in Behandlung (inkl. div. Operationen). Nach Abschluss der Behandlung ist Christina Steiner noch 50 % arbeitsfähig und kann zwei Monate später eine angepasste 50%-Beschäftigung aufnehmen. Sie erhält von der AXA Winterthur als zuständige Unfallversicherung eine Invalidenrente basierend auf einem Invaliditätsgrad von 50 %.		
5.1 Jahre später verspürt Christina Steiner vermehrt Beschwerden aufgrund des Unfalls. Sie möchte sich erneut untersuchen lassen. Wer kommt für diese Untersuchung auf? Begründen Sie Ihre Antwort.	2	
5.2 Christina Steiner wird vom Arzt aufgrund der Beschwerden wieder vollständig arbeitsunfähig geschrieben. Welcher Verdienst ist massgebend für die Taggeldleistungen? Nennen Sie auch die massgebende Rechtsgrundlage.	3	
Lösungsvorschlag: *5.1 Die AXA Winterthur **(1 P)**. Gemäss Art. 11 UVV werden Versicherungsleistungen auch für Rückfälle gewährt **(1 P)**.* *5.2 Der letzte vor der erneuten Heilbehandlung erzielte Verdienst **(2 P)**, aktuell also der Verdienst des 50 %-Pensums, Art. 21 Abs. 3 UVG oder Art. 23 Abs. 8 UVV **(1 P)**.*		

❒ ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblatts

	maximale Punkte	erzielte Punkte
Aufgabe 6: Hilflosenentschädigung **6 Punkte** André Walther ist aufgrund eines Unfalls auf die dauernde Hilfe Dritter für die alltäglichen Lebensverrichtungen angewiesen und erhält seit 1.7.2015 eine Hilflosenentschädigung aufgrund einer Hilflosigkeit mittleren Grads.		
6.1 Nennen Sie drei der alltäglichen Lebensverrichtungen. Verrichtung 1: Verrichtung 2: Verrichtung 3:	3	
6.2 In wievielen alltäglichen Lebensverrichtungen ist André Walther mindestens auf die Hilfe Dritter angewiesen?	1	
6.3 Berechnen Sie die Höhe der monatlichen Hilflosenentschädigung für André Walther - im Jahre 2015 - im Jahre 2016	2	
Lösungsvorschlag:		
*6.1 – Ankleiden, Auskleiden** *– Aufstehen, Absitzen, Abliegen** *– Essen* *– Körperpflege* *– Verrichtung der Notdurft* *– Fortbewegung (im und ausser Haus)* ***Korrekturhinweis: pro richtige Antwort 1 Punkt, max. 3 Punkte*** **wenn nur 1 Tätigkeit erwähnt = 0.5 Punkte*		
*6.2 In mind. vier alltäglichen Lebensverrichtungen **(1 P)*** *Wenn Art. 38 Abs. 3a oder Art. 38 Abs. 3b UVV erwähnt = 1 Punkt*		
6.3 *Im Jahre 2015: 4x CHF 346.00 = CHF 1‘384.00 **(1 P)*** *Im Jahre 2016: 4x CHF 406.00 = CHF 1‘624.00 **(1 P)*** ***Korrekturhinweis: wird nur 4x höchstversicherter Tagesverdienst erwähnt = 0.5 P***		

❒ ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblatts

	maximale Punkte	erzielte Punkte

Aufgabe 7: Hinterlassenenrente **10.5 Punkte**

Madeleine Keller (geboren 1968) ist verheiratet mit Adrian Keller (geboren 1966).

Das Ehepaar hat 4 Kinder:

Andreas, geboren 2000, KV-Lehre (1. Lehrjahr)
Corinne, geboren 1999, Jurastudentin
Janek, geboren 1997, bezieht Leistungen der ALV
Niklas geboren 1994, Bauarbeiter-Handlanger

Der Ehemann stürzt am 1.7.2016 in den Bergen ab und verstirbt noch an der Unfallstelle. Sein versicherter Verdienst betrug CHF 92‘000.--

7.1 Geben Sie durch Ankreuzen an, ob die unten genannten Personen Anspruch auf eine UVG-Hinterlassenenrente haben (Ja) oder nicht (Nein). — 2.5

Name	Ja	Nein
Madeleine	☐	☐
Andreas	☐	☐
Corinne	☐	☐
Janek	☐	☐
Niklas	☐	☐

7.2 Die AHV zahlt der Witwe eine Hinterlassenenrente von CHF 1‘730.--/Monat und pro rentenberechtigtem Kind eine von CHF 865.--/Monat. Berechnen Sie die Höhe der monatlichen Hinterlassenenrenten des Unfallversicherers. Haben die Rentenberechtigten Anspruch auf den Höchstanspruch oder die Komplementärrente? — 8

❒ ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblatts

	maximale Punkte	erzielte Punkte

Aufgabe 7: Hinterlassenenrente (Fortsetzung)

Lösungsvorschlag:

7.1

Name	***Ja***	***Nein***
Madeleine	☒	☐
Andreas	☒	☐
Corinne	☒	☐
Janek	☐	☒
Niklas	☐	☒

Korrekturhinweis: pro richtige Antwort 0.5 Punkte, maximal 2.5 Punkte.

7.2 Höchstanspruch:

Witwenrente = CHF 92‘000.-- x 40 % ***(1 P)*** *= CHF 36‘800.--,*
davon 1/12 = CHF 3‘066.70
Waisenrente = CHF 92‘000.-- x 15 % ***(1 P)*** *= CHF 13‘800.--,*
davon 1/12 = CHF 1‘150.-- (pro Kind)
Gesamtbetrag = CHF 5‘366.70 ***(1 P)***

Wenn nur 70 % korrekt berechnet wurde, dann gesamthaft 2 Punkte.

Komplementärrente:

Jahresverdienst	*CHF 92‘000.--*
davon 90 %	*CHF 82‘800.--* ***(1 P)***
davon 1/12	*CHF 6‘900.--*
- AHV-Rente (1x 1‘730 + 2x 865)	*CHF 3‘460.--* ***(1 P)***
Komplementärrente	*CHF 3‘440.--*

Wenn nur der Jahresbetrag der Komplementärrente berechnet wurde, dann 1 Punkt.

Witwe (3‘440.-- : 70) x 40	*CHF 1‘965.70* ***(1 P)***
je Kind (3‘440.-- : 70) x 15	*CHF 737.15* ***(1 P)***

Die Hinterbliebenen haben somit Anspruch auf die Komplementärrente ***(1 P)*** *von gesamthaft CHF 3‘440.--.*

Korrekturhinweis: maximal 8 Punkte

❒ ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblatts

	maximale Punkte	erzielte Punkte
Aufgabe 8: Sachschaden **3 Punkte** Marco Peterhans stürzte auf dem Trottoir und prallte mit dem rechten Knie und dem Gesicht auf den Boden. Er leidet an Knieschmerzen rechts und sucht deshalb den Arzt auf. Als Folge seines Sturzes brach zudem die Zahnprothese. Kommt der Unfallversicherer für die Kosten des Ersatzes der Zahnprothese auf? Begründen Sie Ihre Antwort, und nennen Sie die massgebende Rechtsgrundlage. ***Lösungsvorschlag:*** *Ja **(1 P)*** *Art. 12 UVG **(1 P)**. Da eine behandlungsbedürftige Verletzung vorliegt **(1 P)**, wird der Unfallversicherer für den Ersatz der Zahnprothese aufkommen.*	3	

❒ ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblatts

	maximale Punkte	erzielte Punkte
Aufgabe 9: Rückgriff auf Dritte (Regress) **7.5 Punkte**		
Selina Müller stand mit ihrem Auto an einer roten Ampel, als der nachfolgende Autolenker Serge Graber mit seinem Fahrzeug ins Heck ihres Autos fuhr. Dabei verletzte sich Selina Müller.		
Der Unfallversicherer hat für das Ereignis von Selina Müller Versicherungsleistungen von insgesamt CHF 35'000.-- (CHF 30'000.-- Taggelder und CHF 5'000.-- Heilungskosten) ausgerichtet.		
9.1 Nennen Sie die massgebende Rechtsgrundlage, aus welcher sich das Rückgriffsrecht des Unfallversicherers ergibt.	1	
9.2 Selina Müller macht die für Heilbehandlung und Lohnausfall entstandenen Kosten vollumfänglich bei der Haftpflichtversicherung geltend. Warum tritt der Motofahrzeughaftpflicht-Versicherer nicht vollständig auf diese Forderung ein? Begründen Sie Ihre Antwort.	3	
9.3 Kann Selina Müller gegenüber der Motorfahrzeughaftpflicht-Versicherung den vom UVG-Versicherer nicht gedeckten Lohnausfall sowie die beim Unfall beschädigten Kleider geltend machen? Begründen Sie Ihre Antwort.	2.5	
9.4 Nennen Sie die massgebende Rechtsgrundlage, welche das Regressabkommen zwischen den UVG-Versicherern einerseits und der Schweiz. Vereinigung der Haftpflicht- und Motorfahrzeug-Versicherer andererseits ermöglicht.	1	
Lösungsvorschlag:		
9.1 ATSG Art. 72 ***(1 P)*** *oder Nennung von Art. 13 ATSV = 1 P*		
9.2 Der UVG-Versicherer muss für die Folgen eines Unfalles die gesetzlichen Leistungen erbringen ***(1 P)****. Im Gegenzug steht ihm dafür das Regressrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu* ***(1 P)****. Dadurch wird verhindert, dass sich Selina Müller an den Leistungen des UVG-Versicherers und des Motorfahrzeughaftpflicht-Versicherers bereichert* ***(1P)****.*		
oder 1 P für „gesetzliche Leistungen“, 1 P für „Regressrecht“, 1 P für „Bereicherungsverbot“		
Alternativ: 2 P für Quotenvorrecht, Solidar-/Kausalhaftung (Hinweis auf gesetzliche Leistungen, Regressabkommen/-recht oder 2 P für Regressabkommen (gesetzliche Leistungen, Regressrecht)		
9.3 Ja ***(0.5 P)****. Der UVG-Versicherer tritt nur im Rahmen der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person ein* ***(1 P)****. Weitergehende Ansprüche kann Selina Müller daher direkt beim Motorfahrzeughaftpflicht-Versicherer zurück fordern* ***(1 P)****.*		
Oder 0.5 P für „ja“, 1 P für „gesetzliche Leistungen“, 1 P für „weitergehende Leistungen.“		
9.4 ATSV Art. 13 ***(1 P)***		

❒ ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblatts

	maximale Punkte	erzielte Punkte
Aufgabe 10: Aktuelles **7 Punkte**		
Per 1.1.2016 wurde der höchstversicherbare Jahresverdienst erhöht.		
10.1 Wer beschliesst diese Erhöhungen, und was wird damit bezweckt?	2	
10.2 Für welche Pflegeleistungen und Kostenvergütungen hat die Erhöhung des höchstversicherten Jahresverdiensts finanzielle Auswirkungen? Nennen Sie diese mit dem aktuellen Maximalbetrag.	3	
10.3 Wie hoch ist seit dem 1.1.2016 der Mindestverdienst in der freiwilligen Versicherung für - den Selbständigerwerbenden? - die mitarbeitenden Familienmitglieder?	2	

Lösungsvorschlag:

*10.1 Der Bundesrat **(1 P)** sorgt dafür, dass idR mindestens 92%, aber nicht mehr als 96% der versicherten Arbeitnehmer zum vollen Verdienst versichert sind **(1 P)**.*
Auch akzeptiert:
- Bund anstatt Bundesrat = 1 P
- wenn sinngemäss Anpassung an Lohnentwicklung/Lohnniveau erwähnt wird = 1 P
- Hinweis auf Art. 15 Abs. 3 UVG = 1 P
- Anpassung an Preisentwicklung/Teuerung = falsch

*10.2 - Reise-, Transport- und Rettungskosten im Ausland **(0.5 P)**, Fr. 29'640.-- (1/5 vom JV) **(0.5 P)***
*- Leichentransporte im Ausland **(0.5 P)**, Fr. 29'640.-- (1/5 vom JV) **(0.5 P)***
*- Bestattungskosten **(0.5 P)**, Fr. 2'842.-- (7facher Tagesverdienst von Fr. 406.--) **(0.5 P)***
Auch akzeptiert:
- Wort/Hinweis „im Ausland" = nicht zwingend, kein Punktabzug
- Da oft Geldleistungen erwähnt wurden:
wenn 2 korrekte Geldleistungen ohne Betrag = 0.5 P
wenn 2 korrekte Geldleistungen inkl. Betrag = 1 P

*10.3 Für den Selbständigerwerbenden: Das Minimum des versicherten Verdiensts beträgt neu 45 % des höchstversicherten Verdiensts, sprich Fr. 66'690.-- pro Jahr **(1 P)***
Wenn nur Prozentsatz oder nur Jahreslohn = 1 P

*Für die mitarbeitenden Familienglieder: Das Minimum des versicherten Verdiensts beträgt neu 30 % des höchstversicherten Verdiensts, sprich Fr. 44'460.-- pro Jahr **(1 P)***
Wenn nur Prozentsatz oder nur Jahreslohn = 1 P

❒ ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblatts

	maximale Punkte	erzielte Punkte
Aufgabe 11: Arbeitsmedizinische Vorsorge **2 Punkte** Wer ist für die Durchführung der folgenden Aufgaben im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge gemäss VUV zuständig?	2	

Aufgabe	**Zuständigkeit**
Durch Verfügung Betriebe der arbeitsmedizinischen Vorsorge unterstellen.	
Sorgt dafür, dass der arbeitsmedizinischen Vorsorge unterstellte Arbeitnehmer überwacht werden.	
Beachten der Verfügung über die Nichteignung.	
Bezahlen der Übergangsentschädigung beim Verlust der Arbeit aufgrund der Nichteignungsverfügung.	

Lösungsvorschlag:

Aufgabe	***Zuständigkeit?***
Durch Verfügung Betriebe der arbeitsmedizinischen Vorsorge unterstellen.	*Suva*
Sorgt dafür, dass der arbeitsmedizinischen Vorsorge unterstellte Arbeitnehmer überwacht werden.	*Arbeitgeber*
Beachten der Verfügung über die Nichteignung.	*Arbeitnehmer*
Bezahlen der Übergangsentschädigung beim Verlust der Arbeit aufgrund der Nichteignungsverfügung.	*Versicherer des betroffenen Arbeitnehmers*

Korrekturhinweis: pro richtige Antwort 0.5 Punkt, max. 2 Punkte

❒ ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblatts